



[Jahreswechsel 2010 / 2011]

1. Einführung

Wie in jedem Jahr stehen zum Jahreswechsel viele steuerliche Neuregelungen an. Daher sollte sich sowohl im privaten als auch im unternehmerischen Bereich ein Überblick verschafft werden, welche Änderungen erfolgen. Bis zum Jahresende können bzw. sollten ggf. noch Maßnahmen zur Vermeidung von steuerlichen Nachteilen getroffen werden.

Wir werden Ihnen daher im Folgenden zum einen die wesentlichen Gesetzesänderungen kurz vorstellen, zum anderen werden wir einige wichtige Hinweise zum Jahreswechsel hervorheben.

Sollten Sie zu einzelnen Punkten Fragen haben, bitten wir Sie, uns persönlich darauf anzusprechen.

2. Wichtige Hinweise

- Die erhöhten Größenmerkmale für kleine und mittlere Betriebe zur Bildung eines Investitionsabzugsbetrags bzw. zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen gelten nur noch bis 31.12.2010.
- Die Anwendung der degressiven Abschreibung gem. § 7 Abs. 2 EStG läuft zum 31.12.2010 aus.
- Ab dem Jahr 2010 steht dem Steuerpflichtigen ein Wahlrecht zu, geringwertige Wirtschaftsgüter bis EUR 410 entweder sofort abzuschreiben oder für alle Wirtschaftsgüter zwischen EUR 150,01 und EUR 1.000 die Poolabschreibung in Anspruch zu nehmen. Je nach Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind nunmehr drei Kategorien geringwertiger Wirtschaftsgüter zu berücksichtigen:

Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis EUR 150	Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer oder sofortige Abschreibung in voller Höhe. Die Abschreibung kann für jedes Wirtschaftsgut individuell getroffen werden.
Anschaffungs- oder Herstellungskosten von EUR 150,01 bis EUR 410	Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer oder sofortige Abschreibung in voller Höhe oder Einstellung in einen Sammelposten. Die Entscheidung für die Einstellung in einen Sammelposten kann nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter eines Wirtschaftsjahres getroffen werden, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten EUR 150,01 bis EUR 1.000 betragen (wirtschaftsjahrbezogenes Wahlrecht).
Anschaffungs- oder Herstellungskosten von EUR 410,01 bis EUR 1.000	Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer oder Einstellung in einen Sammelposten. Eine Sofortabschreibung kommt nicht in Betracht.

- Die Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung soll, soweit die Nachzahlung für Dezember nicht die Sondervorauszahlung aufbraucht, erst mit Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung erfolgen. Aus technischen Gründen wird dies voraussichtlich jedoch nicht vor dem 01.01.2012 von der Finanzverwaltung umgesetzt.
- Gem. BFH Urteil vom 02.09.2010 wird der Vorsteuerabzug für eine Rechnung an einen Unternehmer versagt, soweit die Steuernummer auf der Eingangsrechnung fehlerhaft ist. Es sollte demnach eine Bestätigung der Steuernummer eingeholt werden, soweit die auf der Rechnung aufgeführte Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vom Format der eigenen Steuernummern, z.B. durch zusätzliche Buchstaben, deutlich abweicht.
- Ab dem 01.01.2011 werden neue Incoterms eingeführt.

- Die vom Bund der Steuerzahler beim Finanzgericht eingereichten Sprungklagen, in welchen zu klären gewesen wäre, ob die Versagung des Werbungskostenabzugs bei den Einkünften aus Kapitaleinkünften seit der Anwendung der Abgeltungsteuer gegen das Nettoprinzip und das Grundgesetz verstößt, wurden ohne Entscheidung abgelehnt und an das Finanzamt zurückverwiesen. Lt. Auskunft des Bunds der Steuerzahler ist noch nicht absehbar, wann die Einspruchsentscheidung folgt. Wir empfehlen jedoch zu versuchen, soweit wesentliche Depotgebühren oder sonstige Werbungskosten vorliegen, die Bescheide in diesem Punkt offen zu halten.
- Das Lastschriftinzugsverfahren ist ab November 2010 europaweit möglich (SEPA-Lastschriften).
- Der Prozentsatz des Elterngelds soll von 67% auf 65% gesenkt werden, wenn das für die Berechnung zugrunde liegende Einkommen EUR 1.200 im Monat übersteigt (Entwurf Haushaltsbegleitgesetz 2011).
- Der Wechsel von der gesetzlichen Krankenversicherung in die private Krankenversicherung soll ab 2011 erleichtert werden (Gesetzesentwurf zur Gesundheitsreform). Danach soll die Wartezeit von drei Jahren auf ein Jahr gekürzt werden. Damit könnten Angestellte bereits ab 2011 eine private Krankenversicherung abschließen, wenn ihr Einkommen im Jahr 2010 die Beitragsbemessungsgrenze (derzeit EUR 49.950 Jahresbruttoeinkommen) übersteigt.
- Die Überwachung der fristgerechten Erstellung von Jahresabschlüssen für Kapitalgesellschaften ist durch die elektronische Offenlegung vereinfacht worden. Aus diesem Grund müssen besonders Geschäftsführer für Unternehmen in der Krise dafür Sorge tragen, den Jahresabschluss bis zum 30. Juni des Folgejahres zu erstellen. Die Offenlegung hat bis zum 31. Dezember des Folgejahres zu erfolgen. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, kann dies für den Geschäftsführer eine Strafbarkeit nach sich ziehen.
- Das Bundesfinanzministerium hat die Pflicht zur Abgabe einer elektronischen Bilanz sowie einer digitalen Gewinn- und Verlustrechnung um ein Jahr auf 2012 verschoben.
- Gem. § 138 AO hat jeder Steuerpflichtige einen ausländischen Betrieb, eine Beteiligung an einer ausländischen Personengesellschaft sowie an einer ausländischen Kapitalgesellschaft, soweit bestimmte Größenmerkmale überschritten werden, dem Finanzamt zu melden (Erwerb, Gründung, Veränderung, Verkauf, Liquidation). Die Meldung hat spätestens 4 Wochen nach Bekanntwerden des meldepflichtigen Ereignisses zu erfolgen. Wird die Meldung nicht eingereicht, besteht ab dem Jahr 2010 die Gefahr, dass Bußgeld bis zu einem Betrag von EUR 5.000 festgesetzt wird.
- Das Bundesministerium der Finanzen hat ein Forschungsgutachten zum ermäßigten Umsatzsteuersatz in Auftrag gegeben. Die Grundaussage des Gutachtens ist, dass der ermäßigte Steuersatz mit erheblichen Kosten verbunden ist, denen kein nachweisbarer bedeutsamer Nutzen gegenübersteht. Der ermäßigte Steuersatz bedingt eine Verkomplizierung des Umsatzsteuerrechts mit der Folge steigender Bürokratiekosten. Daher fordern die Autoren des Forschungsgutachtens eine grundlegende Strukturreform des ermäßigten Umsatzsteuersatzes. Es bleibt abzuwarten, wie hierauf reagiert wird.
- Mit dem veröffentlichten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz) nimmt der Gesetzgeber einen neuen Anlauf, die Rahmenbedingungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige zu verschärfen. Im Hinblick auf die Vollständigkeit einer Selbstanzeige sollen noch strengere Maßstäbe gelten, als im BGH-Beschluss vom 20.05.2010 (reiner Tisch) angelegt werden.

3. Jahressteuergesetz 2010

Der Bundesrat hat das Jahressteuergesetz 2010 am 26. November 2010 verabschiedet. Die Änderungen treten, bis auf einige Ausnahmen, am Tag nach der Verkündung / Veröffentlichung Bundesgesetzblatt in Kraft. Dies wird noch im Dezember 2010 erwartet.

Die gesetzlichen Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2010 sollen lt. dem Vorwort in der Beschlussempfehlung vor allem steuerliche Vorschriften konkretisieren sowie die bisher geltenden Regelungen an die Rechtsprechung und an das EU-Recht anpassen.

Folgende Vorhaben bzw. Pläne sind abweichend von den ersten Entwürfen nicht mehr im Gesetz enthalten:

- Die Verschärfung bei der strafbefreienden Selbstanzeige entfällt
- Ebenfalls fällt die geplante Änderung des § 6b EStG weg
- Die im Regierungsentwurf noch vorgesehene Anwendung der 10% **Verwaltungsvermögensgrenze** bei der Optionsverschonung auch beim Verwaltungsvermögenstest der **Tochtergesellschaft** wurde gestrichen und wird damit nicht umgesetzt (§ 13a Abs. 8 ErbStG).

Im Folgenden werden wir Ihnen einige der wichtigsten Änderungen kurz vorstellen:

Einkommensteuer:

- Mit der Ergänzung des Satzes 2 zum 3c Abs. 2 EStG soll der jüngsten BFH-Rechtsprechung entgegen gewirkt werden. Dies bedeutet, dass das **Teilabzugsverbot** auch dann gilt, wenn der Steuerpflichtige keinerlei durch seine Beteiligung vermittelte Einnahmen erzielt hat. Die Absicht zur Erzielung von Einnahmen ist bereits ausreichend.

- Es wurde jüngst vom BFH entschieden, dass vom Finanzamt aufgrund von Einkommensteuererstattungen an den Steuerpflichtigen gezahlte **Erstattungszinsen**, analog zu der steuerlichen Nichtberücksichtigung von Nachzahlungszinsen, nicht mehr steuerbar sind. Der Gesetzgeber reagiert nun mit der Einführung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG auf diese Entscheidung und qualifiziert die Erstattungszinsen als Erträge aus Kapitalvermögen. Die Neuregelung ist in allen noch offenen Fällen, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig ist, anzuwenden. Nachzahlungszinsen an das Finanzamt können weiterhin nicht steuerlich geltend gemacht werden.
- Die Änderung der Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** ist ebenfalls eine Reaktion des Gesetzgebers auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der derzeitigen Regelung. Durch die Neuregelung, welche rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 in allen noch offenen Fällen gilt, können Steuerpflichtige, denen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, Aufwendungen bis zu EUR 1.250 wieder abziehen. Die zweite, vor dem Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 2007 vorhandene Ausnahmeregelung (Nutzung des Arbeitszimmers über 50%), wurde nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 b Satz 2 EStG-E). Die Begrenzung der Höhe scheidet jedoch aus, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.
- Durch eine Änderung des § 7 Abs. 1 S. 5 EStG wird sich die Abschreibungs-Bemessungsgrundlage bei einer **Einlage** von zuvor im Privatvermögen zur Einkunftserzielung genutzten Wirtschaftsgütern **in ein Betriebsvermögen** nicht mehr nach dem um die im Privatbereich in Anspruch genommenen Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten richten, sondern nach dem um diese Beträge gekürzten Einlagewert. Soweit der Einlagewert die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten unterschreitet, ist nur dieser als weitere Abschreibungs-Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Die Neuregelung soll aus Vertrauensschutzgründen auf alle Einlagevorgänge nach dem 31.12.2010 anzuwenden sein (vgl. hierzu auch BMF Schreiben vom 27.10.2010).
- Eine erstmalige oder korrigierte **Verlustfeststellung nach § 10d EStG** ist nur noch möglich, sofern der Einkommensteuerbescheid, welcher zukünftig eine Bindungswirkung erzeugt, geändert werden kann. Damit wirkt der Einkommensteuerbescheid wie ein Grundlagenbescheid. Für Zwecke der Gewerbesteuer wird der Passus in § 35b Abs. 2 GewStG inhaltsgleich übernommen.
- **Veräußerungsgeschäfte bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs** sind auch innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr nicht mehr steuerbar (§ 23 EStG). Die Änderung ist erstmals für Veräußerungen von Gegenständen, die aufgrund eines ab dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossenen Kaufvertrages angeschafft wurden, anzuwenden.
- Bei der **Pflichtveranlagung von Arbeitnehmern** wird eine **Bagatellgrenze** von EUR 10.200 eingeführt. Danach wird auch bei Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte auf eine Pflichtveranlagung ab dem Veranlagungszeitraum 2009 verzichtet, wenn die Bagatellgrenze nicht überschritten wird. Für Ehegatten gilt die erhöhte Grenze von EUR 19.400 (§ 46 Abs. 2 EStG).
- **Ehrenamtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger** können ihre Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 EStG bis zu EUR 2.100 jährlich steuerfrei vereinnahmen.

Kapitalertragsteuer:

- Mit der Ergänzung des § 32d Abs. 2 Nr. 1a EStG wird lediglich eine Klarstellung in den Gesetzestext eingefügt. So unterliegen Erträge aus **Darlehen und stillen Gesellschaften zwischen nahestehenden Personen** der tariflichen Einkommensteuer und nicht der Abgeltungsteuer, soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen. Dies gilt bereits nach geltendem Recht (BMF Schreiben vom 27.12.2009).
- **Freistellungsaufträge**, die ab dem 01.01.2011 erteilt werden, müssen die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen enthalten. Für bereits vor diesem Zeitpunkt gestellte Freistellungsaufträge besteht eine Frist bis 31.12.2015 für die Nacherfassung der Identifikationsnummern.
- Der neu eingefügte § 20 Abs. 3a S. 2 EStG soll verhindern, dass **Korrekturen bei Erhebung der Abgeltungsteuer** doppelt berücksichtigt werden: zum einen von der auszahlenden Stelle, zum anderen auf Antrag des Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung oder im Rahmen der Günstigerprüfung. Die Korrektur im Veranlagungsverfahren ist danach nur noch möglich, wenn der Steuerpflichtige eine Bescheinigung des Kreditinstituts einreicht, mit dem dieses bestätigt, dass er die Korrekturen im Rahmen des Kapitalertragsteuerverfahrens nicht vorgenommen hat und auch nicht vornehmen wird.

Körperschaftsteuergesetz:

- Die **Ermittlung der stillen Reserven** im Rahmen der mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz eingeführten Regelung des § 8c Abs. 1 S. 6 bis 8 KStG (Verlustabzug bei Anteilsübertragungen) wird geändert. Ferner ist für die Ermittlung der stillen Reserven im Fall von negativem Eigenkapital der gemeine Wert der Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens maßgebend und nicht - wie beim Vorhandensein von positivem Eigenkapital - der gemeine Wert der Anteile.

- Änderungen bei der steuerlichen Behandlung von **Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen von Versicherungsunternehmen** (z. B. befristete Verlängerung des steuerlichen Höchstbetrags in § 21 Abs. 2 KStG, Anhebung des steuerlichen Höchstbetrags für die sog. Freie Rückstellung für Beitragsrückerstattungen) gem. § 34 KStG.

Erbschaftsteuergesetz:

- Es werden Änderungen der gesetzlichen Regelungen für den **Verwaltungsvermögenstest bei Kapitalgesellschaften** vorgenommen. Nach dem Gesetzeswortlaut und der Gesetzessystematik dürfte es sich nur um eine klarstellende Regelung handeln. Die Gesetzesbegründung zu § 13b Abs. 2 S. 7 ErbStG-E vermittelt aber einen ganz anderen Eindruck. Denn Satz 7 soll bei Anteilen an Kapitalgesellschaften eine neue, die bisherige Gesetzessystematik durchbrechende Rechtslage schaffen. Danach soll junges Verwaltungsvermögen einer Tochterkapitalgesellschaft, welches dem Betrieb weniger als zwei Jahre zuzurechnen ist, zum Verwaltungsvermögen der übergeordneten Gesellschaft addiert werden. Bei Anteilen an Personengesellschaften ergeben sich aus der neuen Vorschrift keine Änderungen. Es bleibt abzuwarten, wie diese Vorschrift in der Praxis ihre Umsetzung findet.
- Die **eingetragenen Lebenspartner** sollen mit Ehegatten völlig gleichgestellt werden. Dies soll rückwirkend für alle noch nicht bestandskräftig veranlagten Erwerbe gelten, für die die Steuer nach dem 31.07.2001 entstanden ist.

Umsatzsteuergesetz:

- Der Steuerpflichtige kann zukünftig durch Verwendung seiner USt-ID Nummer gegenüber einem EU-Lieferanten (und nicht wie bisher durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt) auf die **Anwendung der „Erwerbsschwelle“** verzichten und somit zur Erwerbsbesteuerung optieren (§ 1a Abs. 4 UStG). Zeitlich ist der Erwerber auch weiterhin mindestens zwei Kalenderjahre an seine Verzichtserklärung gebunden.
- Bei den **„tätigkeitsbezogenen Leistungen“** (§ 3a Abs. 3 Nr. 3 UStG neu) soll die zweite Stufe des Mehrwertsteuerpakets umgesetzt werden. Für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen stellt der Tätigkeitsort nur noch für Leistungen vom Unternehmer an eine Privatperson (b2c) den maßgeblichen Leistungsort dar. Im Dienstleistungsverkehr zwischen Unternehmern (b2b) unterliegen diese Leistungen ab dem 01.01.2011 der b2b-Grundregel des § 3a Abs. 2 UStG und werden am Sitz des Leistungsempfängers (Empfängerortprinzip) besteuert.
- Die **Eintrittskarten** zu den o.g. kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen werden jedoch, wenn diese **an einen Unternehmer** verkauft worden sind, nach dem neuen § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG an dem Ort besteuert, an dem die Veranstaltung stattfindet.
- Der Katalog für die **Umkehr der Steuerschuldnerschaft** (§ 13b UStG) wird um die Lieferung bestimmter Abfallstoffe (vorwiegend Industrieschrott, Altmetalle und sonstige Abfallstoffe; Anlage 3 zum UStG), um Gebäudereinigungsleistungen sowie um die Lieferung verschiedener Verarbeitungsstufen von Feingold erweitert. Bei Gebäudereinigungsleistungen geht die Steuerschuld nur auf den Leistungsempfänger über, wenn der Leistungsempfänger Unternehmer ist und ebenfalls entsprechende Leistungen (Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen) erbringt.
- Die bereits durch EU-Richtlinie vorgegebene Regelung zur **Abschaffung des sog. Seeling Modells** wird ins nationale Recht umgesetzt.
- Die **Bescheinigung der Künstlereigenschaft** nach § 4 Nr. 20a UStG, welche als Grundlagenbescheid für die Umsatzsteuerfestsetzung anzusehen ist, soll künftig den für Feststellungsbescheide geltenden Verjährungsregeln unterliegen. Daher wird ein Verweis auf die entsprechende Anwendung von §§ 181 Abs. 1 und Abs. 5 AO im UStG aufgenommen.
- Der Anwendungsbereich der Ortsregelung für die Lieferung von Gas über Erdgasnetze oder von Elektrizität nach § 3g UStG wird auf die **Lieferung von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze** ausgedehnt. Es gilt hier ab dem 01.01.2011 für Lieferungen an sog. Wiederverkäufer ebenfalls das Empfängerortprinzip.
- Die Abgabe der **Umsatzsteuerjahreserklärung** ist ab dem Veranlagungszeitraum 2011 ausschließlich in elektronischer Form erlaubt.

Abgabenordnung:

- Gewerbliche Unternehmer und buchführungspflichtige Land- und Forstwirte sind unter bestimmten Voraussetzungen zum Führen gesonderter **Aufzeichnungen für den Warenausgang** verpflichtet (§ 144 AO).
- Die antragsbedingte Möglichkeit der **Verlagerung der elektronischen Buchführung** oder der elektronischen Aufzeichnungen ins Ausland wird erheblich erleichtert.